

## **Satzung**

### **der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden**

#### **Feuerwehrentschädigungssatzung**

**Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des  
Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden  
am 28.04.2008 folgende Satzung beschlossen:**

#### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen können ihren Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Stadt Baden-Baden anfordert.
3. Für Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung von 5,-- EUR je Einsatz gewährt.
4. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung als ein Einsatz zu werten.

#### **§ 2**

##### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Kosten auf Nachweis ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen können ihren Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich den Arbeitgeberanteilen der Sozialversicherungen unmittelbar bei der Stadt Baden-Baden anfordert.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung für Wachverstärkung in der Feuerwache**

1. Für Wachverstärkung in der Feuerwache wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 2,-- EUR je Stunde bezahlt.

## § 4

**Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst**

1. Für Feuersicherheitswachdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 13,-- EUR je Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Für Hin- und Rückweg wird zusätzlich eine Stunde vergütet.

## § 5

**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

1. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 10,-- EUR pro Stunde. Dies gilt für Einsätze und auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

## § 6

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von §15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Diese beträgt im Jahr für

- Abteilungskommandanten	120,-- EUR
- stellv. Abteilungskommandanten	75,-- EUR
- Schriftführer der Gesamtfeuerwehr	300,-- EUR
- Kassenführer der Gesamtfeuerwehr	150,-- EUR
- Gerätewarte	75,-- EUR
- Stadtkreisjugendfeuerwehrwart	120,-- EUR
- Leiter der Altersabteilung	200,-- EUR
- Pressesprecher der Gesamtfeuerwehr	300,-- EUR

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Diese beträgt im Jahr für

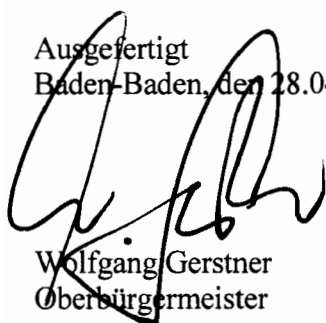
- Abteilungskommandanten	360,-- EUR
- stellv. Abteilungskommandanten	225,-- EUR
- Gerätewarte	225,-- EUR
- Stadtkreisjugendfeuerwehrwart	360,-- EUR

3. Die Aufwandsentschädigungen werden (aus Vereinfachungsgründen) jeweils zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen stehen Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.
4. Ausbilder / Übungsleiter erhalten auf Antrag für Aus- und Fortbildungen auf Stadtkreis-ebene eine Aufwandsentschädigung von 10,- EUR pro erbrachte Ausbildungsstunde, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt.

§ 7  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Baden-Baden, den 28.04.2008



Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

*Öffentliche Bekanntmachung  
in BT und BNN am 02.05.2008*



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:**

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.